



Klimaschutz in Gemeinden

RICHTLINIEN 2016 zur Förderung von Kommunalen Investitionen in Energieeffizienz und Energieversorgung

Gültig ab 1.1.2016 bis 31.12.2017

I. Finanzierungsbeteiligung des Landes Niederösterreich an der Bundesförderungsaktion „Klimaschutz in Gemeinden“

1. Förderungsziel

Das Land NÖ bietet für Gemeinden, die sich im Rahmen der Angebote des Bundes engagieren möchten finanzielle Unterstützung. Die Gemeinden stehen in den Bereichen Energie, Umwelt und Klimaschutz vor vielen Herausforderungen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energieziele des Landes Niederösterreich. Die Ziele sind klar definiert: Niederösterreich will 100 % des Strombedarfs bis 2015 und 50 % des Gesamtenergiebedarfs bis 2020 mit erneuerbaren Energieträgern decken.

Gefördert werden Projekte zur Thermischen Gebäudesanierung, zum Energiesparen in Gebäuden und bei öffentlicher Beleuchtung sowie zur Umstellung von Heizungssystemen.

2. Förderungswerber

NÖ Gemeinden als Gebietskörperschaft und deren Zusammenschlüsse (Verbände sowie Gemeindekooperationen)

Hinweis: Gesellschaften im Alleineigentum der Gemeinde und „maastricht-konform“ ausgelagerte Betriebe von Gemeinden haben die Möglichkeit die Standardförderungen im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes in Anspruch zu nehmen und sind daher in der gegenständlichen Richtlinie nicht anspruchsberechtigt.

3. Förderungsfähige Vorhaben

Energieeffizienz

- Thermische Gebäudesanierung von gemeindeeigenen Gebäuden
- Energiesparen
 - Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden und LED-Systeme
 - Energieeffizienzsteigerung bei Straßenbeleuchtungen

Nur gemeinsam mit einer Thermischen Gebäudesanierung oder in Gebäuden mit „guter Thermischer Qualität“:

- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden

Heizungsumstellung

- Fernwärmeanschluss
- Wärmepumpe

Nur im Rahmen einer Thermischen Gebäudesanierung oder bei gleichzeitiger Umsetzung einer Heizungsoptimierung:

- Holzheizungen
- Thermische Solaranlage

4. Fördervoraussetzung

Die gegenständliche Finanzierungsbeitragung kann nur gewährt werden, wenn

4.1 die Bedingungen der jeweiligen Förderungsbereiche der Umweltförderung im Inland des Bundes erfüllt sind. Detailinformationen siehe Informationsblätter (<https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden.html>)

4.2. die von den Maßnahmen betroffenen Gebäude bzw. Anlagen im Besitz der Gemeinde sind.

4.3. keine sonstige Finanzierungsbeitragung des Landes Niederösterreich in Form einer Standardförderung beispielsweise nach der Landesfinanzsonderaktion, dem Schul- und Kindergartenfonds, dem Wasserwirtschaftsfonds, dem NÖ Gemeindeinvestitionsfonds gefördert wurden, sowie für Vorhaben, die mit Mitteln der Wohnbauförderung finanziert werden bzw. nach den Richtlinien „Bedarfszuweisung an Gemeinden“, möglich sind. Auch ist eine Förderung nach diesen Richtlinien NICHT möglich wenn Punkt 2.3 (2) der Richtlinien „Bedarfszuweisung an Gemeinden“ bereits erschöpft ist.

Diese möglichen Finanzierungsbeitragungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art und Ausmaß der Finanzierungsbeitragung

Der Standard-Fördersatz beträgt laut den Bundesförderrichtlinien für Gemeinden 30 Prozent wobei dieser Fördersatz wiederum zu 60 Prozentpunkten vom Bund und zu 40 Prozentpunkten vom Land zu finanzieren ist. Förderungsfähig sind ausschließlich die Nettokosten der Investitionen.

Grundsätzlich ist für eine Förderanerkennung durch den Bund eine Bestätigung über eine entsprechende Förderbeitragung des jeweiligen Bundeslandes Voraussetzung.

Um eine Finanzierungsbeitragung des Landes Niederösterreich nach gegenständlichen Richtlinien zu erhalten, ist Voraussetzung, dass sämtliche unter 4.3 dargestellten Finanzierungsschienen ausgeschöpft sind bzw. diese formal nicht angewendet werden können. Eine Kombination aus einer unter Punkt 4.3 dargestellten Finanzierungsschiene und einer Finanzierungsbeitragung nach gegenständlichen Richtlinien ist ausgeschlossen.

6. Einreichung/Beurteilung/Zusage

Ansuchen um eine Finanzierungsbeitragung des Landes sind schriftlich/elektronisch beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft (RU3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Email: post.ru3@noel.gv.at formlos zu stellen.

Dem Ansuchen ist eine Kopie des Antrages an die KPC (elektronisch) und die von KPC vergebene Antragsnummer anzufügen.

Seitens des Landes wird keine Projektprüfung vorgenommen. Sobald vom Bund das Projekt positiv geprüft ist und der mögliche Förderbetrag fest steht, wird sowohl dem Bund als auch der Gemeinde gegenüber die Finanzierungsbeitragung bestätigt und diese gilt ab diesem Zeitpunkt als zugesagt.

7. Rechtsanspruch/Auszahlung/ Überprüfung/Rückforderung

7.1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierungsbeitragung.

7.2. Der Antragsteller verpflichtet sich, die gewährte Finanzierungsbeitragung ausschließlich für die Finanzierung des beantragten Vorhabens zu verwenden.

7.3. Nach Auszahlung der Bundesförderung (Auszahlungsnachweis), wird die genehmigte Finanzierungsbeitragung auf Antrag der Gemeinde angewiesen. Sollte sich der Bundesanteil reduzieren so wird auch die Landes- Finanzierungsbeitragung im gleichen Verhältnis reduziert.

7.4. Die Abwicklungsstelle behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsbeitragung an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

7.5. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung ist die erhaltene Finanzierungsbeitragung sofort zur Rückzahlung fällig.

7.6. Die Finanzierungsbeitragung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden.

8. Datenschutz/ Public Relations (PR)

Mit dem Ansuchen um Finanzierungsbeitragung hat die Gemeinde die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Finanzierungsbeitragungsbegehrens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Finanzierungsbeitragung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

Der Förderungswerber erklärt sich bereit, an PR Aktionen teilzunehmen und gegebenenfalls mit Foto und namentlich erwähnt in fachspezifischen Printmedien sowie im Internet auf der Website des Amtes der NÖ Landesregierung (www.noel.gv.at) vorgestellt zu werden.

II. Energie- und klimarelevante Pilot- bzw. Demonstrationsprojekte

1. Förderungsziel/Förderhöhe

Das Land Niederösterreich bietet für Gemeinden für ganz besonders innovative Energie- und Klima-Projekte eine finanzielle Unterstützung an. Die Gemeinden stehen in den Bereichen Energie, Umwelt und Klimaschutz vor vielen Herausforderungen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energieziele des Landes Niederösterreich.

Nach Maßgabe beträgt die Förderung seitens des Landes bis zu 30%, kann aber auf Empfehlung des Beirates (siehe Punkt 5) in besonderen Ausnahmefällen erhöht werden, ist jedoch mit maximal € 300.000,- begrenzt.

2. Förderungswerber

NÖ Gemeinden als Gebietskörperschaft und deren Zusammenschlüsse (Verbände sowie Gemeindekooperationen)

3. Voraussetzungen einer Finanzierungsbeteiligung

Das Vorhaben muss ein stichhaltiges Konzept als Grundlage haben und nachhaltig sein. Es muss in technischer bzw. organisatorischer Hinsicht oder vom Umfang her Einzigartigkeit aufweisen und geeignet sein für andere Gemeinden als Vorbild zu dienen. Der Förderungswerber verpflichtet sich anderen Gemeinden Informationen über das Vorhaben uneingeschränkt weiterzugeben.

4. Einreichung/Beurteilung/Zusage

Ansuchen um eine Unterstützung für Energie- und umweltrelevante Pilot- und Demonstrationsprojekte sind schriftlich/elektronisch beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft (RU3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, e-mail: post.ru3@noel.gv.at formlos zu stellen.

Seitens des Landes wird eine Projektprüfung vorgenommen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Beirat (siehe Punkt 5) zur Beurteilung und Entschlussfassung vorgelegt. Sofern die Beratung im Beirat ein positives Ergebnis bringt wird ein Fördervorschlag der NÖ Landesregierung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Nach Rechnungsprüfung (Rechnung samt Zahlungsbeleg in Kopie) kann die Anweisung des Förderbetrages erfolgen.

5. Beirat

Für die Beurteilung der grundsätzlichen Förderwürdigkeit und für die Festlegung der Förderhöhe wird ein Beirat eingerichtet. Dieser Beirat hat aus mindestens 3 Mitgliedern zu bestehen, mindestens zwei davon werden von Abt. RU3, ein Vertreter von Abt. IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung entsandt. Die Mitglieder des Beirates können je nach Bedarf aufgrund der zu beurteilenden Projekte variieren. Der Beirat wird vom Leiter der Abteilung RU3 einberufen und hat die Vorschläge für die NÖ Landesregierung zu erstellen.

Die Punkte I/7 und I/8 gelten für den Abschnitt II sinngemäß.